



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

λ.: Aus Baden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Verbindung bringen will, wird sicher zur Ausführung gelangen. Wo bleiben da die Entfernungen!

Richard Andree.

Mus Baden.

Die wichtigste Aufgabe dieser Session unseres Landtags war ohne Zweifel die Berathung des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.

Daß ein solches Gesetz zu Stande käme, war in gewissen Punkten geradezu eine Nothwendigkeit. Es mußten an der Gerichtsverfassung und dem Strafverfahren Aenderungen vorgenommen werden, wenn überhaupt vom 1. Januar an die abweichenden Sätze des Reichsstrafgesetzbuches gehandhabt werden sollten. Insbesondere war zu bestimmen, von welchen Gerichten die verschiedenen Arten der zum Theil ganz neu bezeichneten strafbaren Handlungen abzuurtheilen seien; sonst wäre, da nur ganz vage Analogieen die früheren genauen Competenzbestimmungen hätten ersetzen können, vom 1. Januar 1872 an der widerwärtigste Befugnißstreit zwischen den Gerichten verschiedener Gattung ausgebrochen. Die Festsetzung einer großen Anzahl anderer Punkte durch das Einführungsgesetz war ferner von unbestreitbarer Zweckmäßigkeit; es wurde ein übersichtlicher Katalog aller derjenigen Strafbestimmungen, welche durch das Reichsstrafrecht beseitigt sind, aufgestellt und damit nach der unbezweifelten Zuständigkeit der Landesgesetzgebung auch diejenigen Straffestsetzungen aufgehoben, über deren Fortbestand hätte Streit entstehen können. Endlich erleichterte das Gesetz dem Beamten seine nicht immer leichte Arbeit dadurch, daß es an den fortbestehenden Strafbestimmungen die durch das Reichsrecht gebotenen Aenderungen anbrachte.

Trotzdem erklärte sich von vornherein das weltliche Haupt der katholischen Volkspartei, Anwalt Scholz von Heidelberg, gegen das ganze Gesetz, angeblich aus Reichstreue, weil es seinem ganzen Charakter nach ein unzulässiger Eingriff in das Gebiet des Reichsrechts sei, in Wahrheit weil den Interessen seiner Partei einige Bestimmungen nicht behagten.

Die Verhandlungen liefen, wie es bei einem derartigen speciell juristischen Thema kaum anders sein kann, über die meisten Artikel rasch hinweg. Nur um einige Punkte von allgemeinerem Interesse concentrirte sich ein heftigerer Streit. Ein resultatloses Vorpostengefecht entbrannte um die Bestimmung des Art. 4., daß bei Nichtbekanntsein des Verfassers eines Preßerzeugnisses, wegen des strafbaren Inhalts einer Druckschrift auch gegen den Redacteur,

Verleger und Drucker wegen Vernachlässigung der ihnen obliegenden Fürsorge eine mit Rücksicht auf das verübte Vergehen oder Verbrechen zu bemessende Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden könne. Nachdem aber diesem etwas übereilten Sturm Lauf entgegengehalten worden war, daß diese Bestimmung nur eine Milderung des seitherigen Preßgesetzes sei, nach welchem der Redacteur u. s. w. mit der gleichen Strafe wie der Urheber des strafbaren Preßzeugnisses belegt wurde, und daß beim Wegfall aller Haftbarkeit dieser Personen die durch das Preßgesetz abgeschaffte Zeugnißpflicht über den Verfasser der Druckschrift wieder eingeführt werden müsse, beruhigte sich die etwas verfrühte Entrüstung der rothen und schwarzen Freiheitschwärmer.

Um so hartnäckiger wurde von ultramontaner Seite gegen Art. 15 angekämpft, welcher in Ziffer VII bestimmte, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den dauernden Verlust des bekleideten Kirchenamts und die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit ein Kirchenamt zu erlangen, bewirke und daß die Strafe des Verlusts der bekleideten öffentlichen Aemter sich auch auf Kirchenämter erstrecke und auch gegen Angeklagte erkannt werden könne, welche nur ein Kirchenamt bekleiden. Das Privilegium, öffentliche Diener zu sein, wurde von den vier geistlichen Volksvertretern einmüthig zurückgewiesen und von ihren rechtsgelehrten Mitstreitern als unerlaubte Interpretation des Reichsgesetzes, welches allein den Begriff des öffentlichen Amtes in strafrechtlicher Beziehung bestimmen könne, dargestellt. Aber es wurde ihnen schlagend nachgewiesen, daß in Baden der Dienst der Kirche, welche im Kirchengesetze von 1860 als öffentliche Corporation anerkannt ist, welche für ihre geistlichen Handlungen, ihre Feiertage eines besondern öffentlichen Schutzes genießt, deren Organe in den Behörden für Schule und Armenwesen einen gesetzlich garantirten Sitz haben, ein öffentlicher sei und nicht bloß im Interesse des Staats, sondern auch in dem der Kirche dieser so wichtige öffentliche Dienst von unwürdigen Subjecten gereinigt werden müsse. Die Bestimmung wurde dann auch mit einer geschlossenen Mehrheit, allein gegen die Stimmen der Ultramontanen und Demokraten, angenommen.

Nicht so einheitlich war dagegen die Parteigruppierung bei der Verhandlung über den bestrittensten Punkt, über den Artikel 20, welcher, den bisherigen Rechtsstandpunkt aufrecht erhaltend, verfügt, daß die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden. Die gegen diesen Artikel nicht bloß von Seite der principiellen Opposition, sondern auch von einem Theile der Liberalen gerichteten Angriffe schraubten den in fast allen europäischen Rechtsstaaten geltenden Satz zu einer

wohl unverdienten Bedeutung empor: als würde hier ein der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit widersprechendes Beamtenprivileg geschaffen, als würden den Straffanctionen des Reichsrechts hier ganz ungewohnte particularistische Schlagbäume über den Weg gelegt. Nicht minder energisch verwendete sich von Seiten der Regierung Jolly dafür, daß diese Bestimmung in irgend einer Form stehen bleibe; sie sei nothwendig, um eine geordnete Besorgung der Verwaltungsgeschäfte zu sichern; insbesondere der untergeordnete Beamte müsse, wenn er eine Weisung der Oberbehörde erhalten und vollzogen habe, vor einer wegen Ausführung seiner pflichtmäßigen Handlung erhobenen Anklage geschützt sein. Trotz der Erklärung Jolly's, daß bei Streichung des Artikel 20 das ganze Einführungsgesetz für die Regierung unannehmbar sei, wurde der Artikel von der zweiten Kammer mit geringer Mehrheit verworfen. Die erste Kammer, deren zum Theil vom Großherzog ernannte und von den beiden Landesuniversitäten erwählte Mitglieder stets eine Anzahl politisch und wissenschaftlich gereifter Männer aufweist, stellte die Bestimmung in milderer Fassung wieder her: nur das Staatsministerium dürfe auf Vortrag des Justizministers die Genehmigung der strafgerichtlichen Verfolgung wegen dienstlicher Handlungen versagen. Dieser Compromißvorschlag wurde von der Regierung und von der zweiten Kammer und hierauf das ganze Gesetz angenommen; bloß die Demokraten und Ultramontanen und ein Nationaler (zusammen 12) stimmten in der zweiten Kammer dagegen.

So war das wichtigste vor Jahreschluß zu beendigende Werk zu Stande gekommen. Mit weniger Widerstand wurden einige andere Uebergangsgesetze, insbesondere ein Einführungsgesetz zur deutschen Gewerbeordnung, mit allgemein freudiger Theilnahme das Kriegslastenausgleichungsgesetz angenommen, und bei letzterem der fast allgemein gewünschten Erhöhung der Vergütungsansätze nur deshalb Gehalt gethan, weil die Regierung den Mangel an hierzu verfügbaren Mitteln nachwies.

Die badischen Finanzen können sich nämlich, wenn sie auch auf ganz soliden Grundlage ruhen, eines so blühenden Standes wie die preussischen nicht rühmen. Die Anforderungen sind durch den Eintritt ins Reich unleugbar gestiegen, dazu kommt die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Gehalte und Besoldungen um 20 Prozent, welche einen Mehraufwand von ungefähr 500.000 fl. verursachen wird. Trotzdem wird eine Steuererhöhung umgangen und das scheinbar vorhandene Deficit durch Betriebsüberschüsse aus früheren Jahren gedeckt werden. Die mit dem am 22. Januar stattfindenden Wiederzusammentritt der Landstände beginnende Budgetberathung wird bei dieser Lage nicht ohne manche Aufregung vor sich gehen. Die Opposition wird den erblindeten Strahlenkranz ihrer Popularität durch eine Anzahl Anträge auf Herabsetzung des Aufwands aufzufrischen suchen. Sie wird beson-

ders nur die Erhöhung der niedersten Dienstbezüge (etwa bis 2000 fl.) befürworten; sie wird zugleich eine durchgreifende Vereinfachung des Behördenorganismus beantragen. In letzterer Hinsicht ist ihr übrigens die Regierung bereits entgegengekommen, indem sie zwei Ministerien (des Kriegs und des Auswärtigen), einige Mittelstellen, 4 Kreisgerichte, 13 Amtsgerichte aufgehoben hat.

2.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 21. Januar 1872.

Diese Woche hat nur das Abgeordnetenhaus Sitzungen gehalten, deren alleiniger Gegenstand weitere Berathungen des Staatshaushaltes waren. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei solchen Berathungen die wichtigsten Fragen aller Art ebenso oft gestreift werden, als selten ist, daß eine solche Frage eingehend, geschweige denn erschöpfend, bei dieser Gelegenheit erörtert wird.

Bei der Berathung der Ausgaben für das Auswärtige Amt des preussischen Staates, welches wohl zu unterscheiden ist von dem Auswärtigen Amt des deutschen Reiches, wiederholte der Abgeordnete Löwe seine schon mehrfach vorgebrachten Bemerkungen gegen den Fortbestand eines solchen Amtes überhaupt. Die Geschäfte des preussischen Auswärtigen Amtes bestehen lediglich noch in der Herstellung des Einverständnisses für die Reichsregierungs-geschäfte zwischen Preußen und den andern, die Reichsregierung bildenden Höfen und Senaten. Vielleicht, daß auch noch Verständigungen administrativer Natur zwischen Preußen und einem oder dem andern Bundesstaat hin und wieder vorkommen, namentlich mit den unmittelbaren Nachbarstaaten. Der Abgeordnete Löwe wollte nicht den Wegfall dieser Geschäfte. Er ging auch nicht so weit, zu verlangen, daß Preußen nur durch das Medium des Bundesrathes und der ihn bildenden Bevollmächtigten sich mit den andern Gliedern der Reichsregierung verständige. Aber er wollte, daß der Name preussischer Gesandten und preussischer auswärtiger Ministerialbeamten, sowie die Aufbringung der erwachsenden Kosten mittelst des preussischen Budgets verschwinde. Er wollte, daß kaiserliche Commissarien, deren Unterhalt Sache des Reichsbudgets ist, und die als Beauftragte des Reiches mit dessen Auswärtigem Amt correspondiren, für das Einverständniß der leitenden Bundesregierung mit deren Collegen an den verschiedenen Regierungssitzen sorgen. Fürst Bismarck entgegnete, daß dann auch die Gesandten der andern Bundesregierungen

Grenzboten I. 1872.

25